

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannstadtgasse 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
H. Dittner in Weidnitz.  
Sprechstunde d. Redaction  
Vormittags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Literate an Wochentagen bis  
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.  
Alle für Inseratenannahme:  
Cito Kimm, Universitätsstr. 22,  
Luisenstraße, Hainstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**Anlage 13.300.**  
Abonnementspreis viertel 4 1/2 M.  
incl. Bringerlohn 5 M.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 30 M.  
mit Postbeförderung 45 M.  
Inserate 4ges. Bourgeois 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Zah nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Redaktionsstich  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postvorschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N<sup>o</sup> 155.

Freitag den 4. Juni.

1875.

## Im Monat Mai 1875 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- |   |   |
|---|---|
| • Herr Eißich, Wilhelm, Inhaber eines Posamentir- und Weißwarengeschäfts.<br>• Pötschle, Karl August, Korner.<br>• Ehrentraut, Eduard Otto, Tischler.<br>• Schneider, Friedrich Adam Robert, Restaurateur.<br>• Schanze, Georg Bernhard, Klempner.<br>• Rod, Hugo, Buchbinder.<br>• Gaudes, Wilhelm Traugott Eduard, Schneider.<br>• Panitz, August Wilhelm, Privatmann.<br>• Neumeister, Carl Leberecht, Inhaber eines Schiefer-, Papp- und Holzement-Verdichtungsgeschäfts.<br>• Apell, Wilhelm Eduard, Schmelzbuttenhändler.<br>• Saupe, Carl Friedrich, Bädermeister und Hausbesitzer.<br>• von Zahn, Wilhelm Georg, Dr. phil. und Oberlehrer.<br>• Hamann, Karl Friedrich, Beamter des erbländisch-ritterschaftlichen Creditvereins. | • Herr Schmidt, Gustav, Buchdruckerbesitzer.<br>• Siegert, Friedrich Wilhelm, Schriftsetzer.<br>• Berner, Gustav Emil, Instrumentenmacher.<br>• Knoche, Johann Ludwig Bernh., Tischler.<br>• Schwermann, Johann Heinrich, Hermann, Instrumentenmacher.<br>• Berend, Max, Dr. phil. und Inhaber einer chemischen Fabrik.<br>• Windisch, Adolph Ludwig, Kaufmann.<br>• Müller, Friedrich Hermann, Procurist.<br>• Galeker, Heinrich, Handlungskommiss.<br>• Fischer, Johann Ernst, Maurermeister.<br>• Brödel, Paul Heinrich, Instrumentenmacher.<br>• Müller, Carl Ludwig August, Bäcker.<br>• Lam, Christian Friedrich, Wäpfer.<br>• Weigle, Julius Carl, Kaufmann.<br>• Kladehn, Heinrich Christian, Logograph.<br>• Kohl, Ernst Friedrich, Tischler.<br>• Beder, Carl Traugott, Fleischer.<br>• Sprötte, Eduard, Schneider. |
|---|---|

## Bekanntmachung.

### Revision der Wählerlisten betreffend.

In Gemäßheit §. 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 sind die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich im Juni zu revidiren, auch nach §. 11 der Ausführungsvorordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihr Befugniß zur Einsichtnahme der Wählerlisten öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Beteiligten hierdurch, daß die Wählerlisten für die drei Wahlkreise der Stadt Leipzig auf dem Rathhause II. Stod., Zimmer Nr. 15, am 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Juni laufenden Jahres Vormittags von 8-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr ausliegen, indem wir die Stimmberechtigten auffordern, die Wählerlisten einzusehen, zugleich aber darauf hinzuwirken, daß den Anträgen behufs Aufnahme in die Wählerliste oder Ausschließung solcher, denen das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlfähigkeit beziehentlich des Mangels der Wahlberechtigung beigegeben sind.

Leipzig, den 28. Mai 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kölsche.

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehende am 1. April d. J. in der Deutschen Reichs in Kraft getretene Impfgesetz und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ausführungsvorordnung vom 20. März d. J. machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der mitunterzeichnete Stadtbezirksarzt als Impfarzt angestellt ist.
- 2) Zum Impfstoffort ist das alte Nicolaischulgebäude am Nicolaischloß bestimmt.
- 3) Dasselbst finden die Impfungen der im laufenden Jahre oder im Jahre 1874 geborenen Kinder, sowie die Vorstellungen solcher Kinder nach der Impfung (Impf- und Revisionstermine) vom

Mittwoch den 2. Juni d. J.

an bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 3 Uhr an statt.

- 4) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt ihre impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber nach nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die in §. 2 des Impfgesetzes gedachten Zöglinge von Lehranstalten, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, da wegen dieser besondere Einrichtung getroffen ist (I. nachstehend unter 9).

- 5) Verpflichtet, in diesen oder den bis Ende September d. J. weiter anzuberaumenden Impfterminen ihre im laufenden Jahre oder im Jahre 1874 geborenen impfpflichtigen Kinder impfen zu lassen, sind alle Einwohner hiesiger Stadt.

Es bleibt jedoch freigestellt, die Impfung innerhalb des laufenden Jahres durch Privatärzte vornehmen zu lassen.

- 6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

- 7) Jedes Kind, welches in einem Impftermine geimpft worden, ist in dem nächstfolgenden Termine zur Revision vorzustellen.

8) Sämmtliche Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder werden hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor der in §. 14 des Gesetzes angedrohten Strafe aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren die Befreiung von der Impfpflicht beansprucht wird, sind nicht in den Impfterminen, sondern auf dem Rathhause erste Etage Zimmer Nr. 11 bei Herrn Registrator Peßoldt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

- 9) Ueber die Impfung der Zöglinge von Lehranstalten wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi.

Der Stadtbezirksarzt  
Dr. H. Sonnenialb. Bauer.

## Impfgesetz vom 8. April 1874

(Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

- §. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:
  - 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Mattern überstanden hat;
  - 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend Schulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Mattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
- §. 2. Ein impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.
- Ob diese Gefahr nach fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) maßgeblich zu entscheiden.
- §. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie

spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch darn erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

- §. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.
- §. 5. Jeder Impfung muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.
- §. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Bornaahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenem Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

- §. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgesetzt.

- §. 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

- §. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

- §. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vornamens und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bekenntigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzliche Pflicht genügt ist,

oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bekenntigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterblieben ist.

- §. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt sumpel- und gebührenfrei.

- §. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

- §. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einsichten der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

- §. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Ausstellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

- §. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertzwanzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

- §. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstselbständigen Unterschrift und beigebrudertem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

## Schulhausbau = Verdingung.

Für den Bau eines Schulgebäudes in der Nordvorstadt alhier sollen die Arbeiten und Materiallieferungen, wie solche als Erd- und Maurer-, Steinweg-, Cement- oder Gipsarbeiten, Eisenconstructions-, Zimmer-, Schieferdecker-, Klempner-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, sowie Maler- und Anstreicher-Arbeiten in einzelnen Gruppen speciell aufgeführt und beschrieben sind, nach den Entwürfen und Anordnungen des Herrn Architekten Diebwegger zu Leipzig im Wege der Verdingung an einen Unternehmer nunmehr vergeben werden.

Diejenigen Herren Bauwerkmeister, welche die Ausführung zu übernehmen gefonnen sind, werden andurch aufgefordert, die Baubestimmungen und Plankette, sowie autographirte Zeichnungen, soweit der letzteren Vorrath reicht, gegen Vorkauf einer Empfangsbcheinung bei dem genannten Architekten zu entnehmen und sich auch mit denselben wegen Einsichtnahme der Baubestimmungen ins Einbernehmen zu setzen.

Sämmtliche entnommene Zeichnungen sind bei dem Architekten, die Schriftstücke dagegen, mit Preisforderungen und Namensunterschrift versehen, mit der Aufschrift:

„Schulbau in der Nordvorstadt betreffend“

bis zum 12. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr versiegelt bei unserem Bauamt einzureichen.

Nicht unterschriebene Offerten bleiben unberücksichtigt; die Eröffnung der Offerten, wobei die Submittenten zugegen sein können, wird gedachten Tages Nachmittags 5 Uhr bei uns erfolgen und die Auswahl unter den Submittenten behalten wir uns vor.

Leipzig, den 29. Mai 1875.

Des Raths Bau-Deputation.